



Stadt Waldkirch

Große Kreisstadt

Rathaus Waldkirch
Tel. 07681 404 0
Fax 07681 404 179
E-Mail: postkorb@stadt-waldkirch.de
www.stadt-waldkirch.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.30–12.00 Uhr
Donnerstag 14.00–18.00 Uhr
zusätzlich telefonisch erreichbar:
Montag bis Mittwoch 14.00–15.30 Uhr

Bürgerservice

Kernstadt	Montag u. Dienstag	8.00–15.30 Uhr
Mittwoch u. Freitag	8.00–12.00 Uhr	
Donnerstag	8.00–18.00 Uhr	
Kollnau		
Mittwoch	8.30–12.00 Uhr	
Freitag	14.00–18.00 Uhr	
Buchholz		
Montag	8.30–12.00 Uhr	
Dienstag	14.00–18.00 Uhr	

Tourist-Info

Marktplatz 1–5, Tel. 07681 19433
Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, 8.00–15.30 Uhr
Mittwoch 8.00–12.00 Uhr
Donnerstag 8.00–18.00 Uhr
Freitag 8.00–12.00 Uhr

Ortsverwaltungen

Ortsverwaltung Kollnau
Rathausplatz 1, Telefon 07681 4779 99 11
E-Mail: ortsvorsteher-kollnau@stadt-waldkirch.de

Ortsverwaltung Buchholz

Am Drescheschopf 1
Telefon 07681 97 63
E-Mail: ortsvorsteher-buchholz@stadt-waldkirch.de

Ortsverwaltung Siensbach

Talbachstraße 31
Telefon 07681 88 01
E-Mail: ortsvorsteher-siensbach@stadt-waldkirch.de

Ortsverwaltung Suggental

Talstraße 34
Telefon 07681 205 94 16
E-Mail: ortsvorsteher-suggental@stadt-waldkirch.de

Wohnungswirtschaft

Gartenstraße 5
Telefon 07681 408 90
E-Mail: info@wowi-waldkirch.de

Technische Betriebe

Breitmatte 3
Telefon 07681 474 35 10
Bereitschaftstelefon 07681 474 35 20

Stadtwerke Waldkirch GmbH

(Strom, Gas, Wasser,
Straßenbeleuchtung)
Fabrikstraße 15
Telefon 07681 477 88 90
Störung: Tel. 07681 493 99 95
E-Mail: info@sw-waldkirch.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Entwurfs zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften

„Areal Hirschenbrauerei“ im Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Waldkirch hat am 29.06.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 (1) BauGB beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Areal Hirschenbrauerei“ im Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen. In der öffentlichen Sitzung am 26.11.2025 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplans „Areal Hirschenbrauerei“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 (2) BauGB zu veröffentlichen.

Ziele und Zwecke der Planung

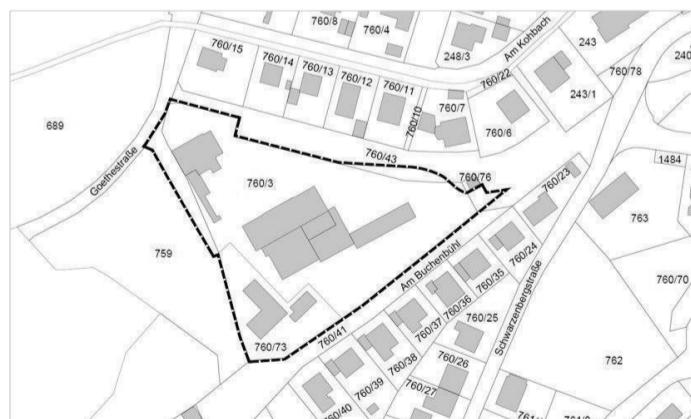
Nach Aufgabe der Brauerei soll das Areal nun neu geordnet und gestaltet werden. Hierfür werden die denkmalgeschützte Villa „Stadtrain“ und das Brauereigebäude in ihrem einstigen baulichen Zustand zurückversetzt. Die heutige Nutzung der Gastronomie bleibt erhalten, lediglich das ehemalige Brauereigebäude erhält neue Nutzungen eines nicht störenden Gewerbes. Ergänzend dazu sind im südlichen Teil seniorengerechte Wohnbebauungen angedacht, um dringend benötigten Wohnraum zu schaffen.

Lage des Plangebiets

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Flst. Nrn. 760/3 und 760/73 vollständig sowie die Flurstücke Flst. Nrn. 759 und 760/43, alle Gemarkung Waldkirch, anteilig. Er hat eine Größe von etwa 6.747 m² und ist heute durch die bestehende Bebauung der Hirschen-Brauerei, sowie der Villa Stadtrain fast vollständig in Anspruch genommen.

Im Norden, Süden und Osten grenzt die Wohnbebauung der Waldkircher Kernstadt unmittelbar an das Plangebiet an, im Westen in einer Entfernung von etwas mehr als einhundert Metern der Stadttrainsee. Die Straßenflächen der angrenzenden Verkehrsräume „Am Buchenbühl“ und der „Goethestraße“ werden nicht in den Umgriff des Bebauungsplans mit einbezogen, da hier kein Änderungsbedarf besteht. Teil des Geltungsbereichs ist aber die bestehende Zufahrt auf Flurstück 759.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Stadt Waldkirch
Landkreis Emmendingen

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Waldkirch (Unterkunftsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 26.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Gebührenpflicht

- Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Gebäude, Wohnungen und Räume werden Gebühren erhoben.
- Die Stadt Waldkirch erhebt zur Deckung der Kosten nach der Satzung für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Waldkirch Benutzungsgebühren für die Unterkunft von Personen in Gebäuden, Wohnungen und Räumen (Gemeinschaftsunterkünfte, Ersatzwohnungen und anderen Objekten).

§ 2 Gebührenschuldende

Gebührenschuldende sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldende. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldende für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt für

1. Bei Einzelpersonen pro Wohnplatz und Kalendermonat	422,- €
2. Bei Bedarfsgemeinschaften nach § 7 SGB II je Kalendermonat	
- bei 2 Personen	761,- €
- bei 3 Personen	1.074,- €
- bei 4 Personen	1.351,- €
- bei 5 Personen	1.602,- €
- bei 6 Personen	1.820,- €
- bei 7 Personen	2.019,- €
- ab 8 Personen	2.206,- €
- Bei der Errechnung der Gebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- Sollte es im Ausnahmefall zur Sicherstellung einer Unterbringung temporär notwendig sein, dass die Unterbringung in anderen Objekten als den regulären Gemeinschaftsunterkünften und Ersatzwohnungen erfolgen muss (z.B. Hotel, Pension, Schulgebäude, Sporthalle), dann sind alle in Zusammenhang mit dieser Unterbringung zwingend notwendigen Aufwendungen Bestandteil der Benutzungsgebühren. Die kostendeckenden Benutzungsgebühren werden in diesem Fall objekt-bezogen ermittelt. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 finden keine Anwendung.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die zugewiesene Unterkunft und endet mit dem Tag ihrer Räumung.
- Sofern der Tag des Einzugs vor der formellen Einweisung liegt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag des Einzugs.
- Die Gebührentschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührentschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt.
- Rückständige Gebühren werden im Verwaltungzwangsverfahren eingezogen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

- Die Stadt Waldkirch kann von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise Stunden oder erlassen, wenn deren Erhebung oder Einbeziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.
- Ein entsprechender Antrag ist vom Gebührenschuldenden schriftlich zu stellen.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Waldkirch in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Waldkirch, den 26.11.2025
Michael Schmieder
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder - der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder - vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Jahresabschluss 2024 der Wohnungswirtschaft der Stadt Waldkirch

1. Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 26. November 2025 den Jahresabschluss für das Jahr 2024 wie folgt festgestellt:	
1.1 Bilanzsumme	€ 53.107.494,76
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- Anlagevermögen	€ 49.762.304,40
- Umlaufvermögen	€ 2.160.393,42
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	€ 561.184,24
- Flüssige Mittel	€ 508.986,73
- Rechnungsabgrenzungsposten	€ 114.625,97
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- Eigenkapital	€ 5.000.000,00
Stammkapital	€ 4.807.000,87
Allg. Rücklagen	€ 1.128.532,62
Jahresüberschuss	€ 426.522,37
- Zuschüsse	€ 795.567,15
- Rückstellungen	€ 40.895.598,22
- Verbindlichkeiten	€ 54.273,53
1.2 Jahresgewinn	
- Summe der Erträge	€ 7.102.737,12
- Summe der Aufwendungen	€ 5.974.204,50
2. Der Jahresgewinn in Höhe von € 1.128.532,62 wird wie folgt verwendet:	
Abführung an den Haushalt der Gemeinde:	€ 150.000,00
Zuführung zur Rücklage:	€ 978.532,62
3. Die Betriebsleitung wird entlastet.	

Gemäß § 16 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz liegt der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 der Wohnungswirtschaft der Stadt Waldkirch in der Zeit vom 5. Dezember 2025 bis 15. Dezember 2025 zur Einsichtnahme durch die Einwohner und Abgabepflichtigen während den üblichen Dienststunden bei der Wohnungswirtschaft, Gartenstraße 5 in Waldkirch aus.

Frühe Hilfen und Familienberatung des Landratsamtes

Familie werden: Die Frühen Hilfen im Landkreis Emmendingen beraten und begleiten werdende Familien. Sie helfen, dass frischgebackene Eltern ihr Baby und dessen Entwicklung verstehen und unterstützen bei Herausforderungen in der neuen Lebenssituation und einfinden in die neuen Rollen. Die Familienberatung in Emmendingen und Waldkirch berät Eltern, Jugendliche und Kinder und bietet Hilfe bei Entwicklungsaufgaben und Erziehungsfragen, bei Problemen in Familie, Schule und Kindergarten, unterstützt beispielsweise bei Krisen und Herausforderungen, beraten bei Trennung und Scheidung, Gewalt oder sexuellen Übergriffen. Die Angebote sind kostenfrei, freiwillig und vertraulich.
Kontakt: Familienberatung und Frühe Hilfen Emmendingen, Gartenstraße 30 in Emmendingen, Tel. 07641 4513210 oder fruehe-hilfen@landkreis-emmendingen.de
Familienberatung Waldkirch (für Denzlingen und das ZweiTälerLand), Friedhofstraße 1, familienberatung-wa@landkreis-emmendingen.de.

VERANSTALTUNGEN, ANGEBOTE UND INFORMATIONEN DER STADT WALDKIRCH

Entfällt: Lesung im Bürgertreff Kollnau

Die Lesungen zur Einstimmung in den Advent im Bürgertreff Kollnau entfallen.

Singender Weihnachtsbaum vom 5. bis 14. Dezember

Von Freitag, 5. Dezember, bis Sonntag, 14. Dezember, treten beim Singenden Weihnachtsbaum täglich verschiedene Chöre auf. Werktagen sind es zwei, am Samstag drei und am Sonntag vier Auftritte. Der Eintritt ist frei. Ergänzend gibt es auf dem Museumsplatz einen Weihnachtsmarkt und Verpflegungsstände. Weitere Infos: www.singender-weihnachtsbaum.de.

Nikolaus-Aktion: „Schön, dich zu sehen!“

Auch in diesem Jahr macht der Nikolaus wieder darauf aufmerksam, wie wichtig funktionierendes Fahrrad-Licht und gut sichtbare Kleidung in der dunklen Jahreszeit sind. Am Freitag, 5. Dezember, ist er in Waldkirch unterwegs und verteilt kleine Geschenke. Insgesamt beteiligen sich 49 Kommunen an der Nikolaus-Aktion und setzen damit gemeinsam ein Zeichen für eine nachhaltige und sichere Mobilität. Die Aktion wird seit 2015 von der AGFK-BW zusammen mit den Mitgliedskommunen veranstaltet.

Geänderte Öffnungszeiten im Bürgerservice Kollnau und Buchholz

Aufgrund von Personalausfall müssen die Öffnungszeiten im Bürgerservice und Kollnau und Buchholz von Montag, 8. Dezember, bis voraussichtlich Montag, 5. Januar, reduziert werden. Der Bürgerservice Buchholz hat in diesem Zeitraum am Montag von 14 bis 18 Uhr und am Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr geöffnet. Der Bürgerservice in Kollnau hat am Mittwoch von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr sowie am Freitag von 8.30 bis 12 Uhr geöffnet.

Die Unika spielt wieder – Restauriertes Orchestrion kehrt ins Elztalmuseum zurück

Nach rund einem Jahr Restaurierungszeit ist die Unika aus dem Jahr 1917 wieder spielbereit. Für die Restaurierung holte das Elztalmuseum Fachleute ins Boot: Orgelbauer Achim Schneider, Klavierbauer Isabelle Viemann und Orgelbauer Stefan Fleck. Die Finanzierung der aufwendigen Maßnahmen war dank der großzügigen Unterstützung des Orgelförderkreises möglich.

INFORMATIONEN DER AGENTUR FÜR ARBEIT, DES LANDRATSAMTS

Signale und Kommunikation des Babys verstehen

Bei der gemeinsamen Vortragsreihe der Frühen Hilfen des Landratsamtes und der Elternschule des Kreiskrankenhauses Emmendingen geht es dieses Mal darum, Signale und Kommunikation des Babys zu verstehen: Die Teilnehmenden lernen, die Signale Ihres Babys zu deuten und wie sie auf seine Bedürfnisse eingehen können. Zudem wird besprochen, wie Kommunikationen bereits in den ersten Lebenswochen stattfinden kann.

Termin: Donnerstag, 11. Dezember, 10 bis 11.30 Uhr, Elternschule des Kreiskrankenhauses. Teilnahme: kostenfrei, jedoch auf 12 Personen begrenzt. Anmeldung: über die Website der Elternschule unter <https://kurzlinks.de/0b0f>

Hinweis zu Müllabfuhr bei Sperrungen, Baustellen oder Veranstaltungen

Während Straßensperrungen oder Baustellen kann die Entsorgungsfirma oftmals Straßen und Grundstücke nicht wie gewohnt anfahren. Um einen reibungslosen Ablauf der Müllabfuhr zu gewährleisten, sind die Abfallbehälter außerhalb der Baustelle oder Sperrung so bereitzustellen, dass diese vom Entsorgungsunternehmen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust geleert werden können. Die Straßen außerhalb der Baustellen oder Sperrungen an denen Abfallbehälter zur Leerung bereitstehen, müssen über eine Durchfahrt oder Wendemöglichkeit verfügen. Die Abfallbehälter müssen von den betroffenen Anwohnern am Vorabend oder am Abfuhrtag spätestens um 6 Uhr bereitgestellt werden, ohne andere Verkehrsteilnehmende zu beeinträchtigen. Um Verwechslungen der Behälter zu vermeiden, ist es hilfreich die Behälter zu kennzeichnen. Bitte beachten Sie auch, dass die Regelungen zu Baustellen und Sperrungen für Veranstaltungen wie Weihnachtsmärkte und Stadtfeste gleichermaßen gelten.

AKTUELLE STRASSENSPERRUNGEN UND VERKEHRSBEHINDERUNGEN

Elzbrücke (L110) zwischen Sexau und Denzlingen drei Tage nur einspurig befahrbar
Die Elzbrücke an der Landesstraße (L110) zwischen Sexau und Denzlingen ist zwischen der letzten Novemberwoche und Mitte Dezember an drei Tagen wegen einer Erdkundungsbohrung für den Bau einer neuen Brücke nur einspurig befahrbar, teilt das Regierungspräsidium Freiburg mit. Der Verkehr wird per Ampel geregelt. Das Regierungspräsidium Freiburg (RP) bittet um Verständnis.

Vollsperrung im Tannenweg

Bis Freitag, 19. Dezember, kommt es wegen einer Gehwegabsenkung zu einer Vollsperrung des Tannenwegs in Gutach. Außerdem müssen auch die Gehwege in den Kreuzungsbereichen Golfstraße - Alexanderstraße, Golfstraße - Gartenstraße und Golfstraße gesperrt werden.

Vollsperrung Von-Bayer-Straße 9 ab 19. November

Die Von-Bayer-Str. 9 wird ab Mittwoch, 19. November, bis Freitag, 5. Dezember, voll gesperrt. Der Rad- und Fußverkehr kommt an der Baustelle vorbei.

Sperrung „Untere Wagmatten“

Der Wirtschaftsweg „Untere Wagmatten“ wird wegen Bauarbeiten bis Freitag, 19. Dezember, voll gesperrt. Der angrenzende Geh- und Radweg wird halbseitig gesperrt werden.

Vollsperrung Grünstraße und Radweg unter Elzbrücke

Der Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Waldkirch baut im Stadtteil Kollnau einen neuen Regenwasserkanal. Am Montag, 20. Oktober beginnt der letzte Bauabschnitt, der bis voraussichtlich Freitag, 19. Dezember dauert. In dieser Zeit kommt es zu folgenden Einschränkungen im Straßenverkehr: Vollsperrung der Grünstraße im Abschnitt Grünstraße 3 bis 6 sowie Vollsperrung des Verbindungswegs (Radweg) unter der Elzbrücke. Der Radverkehr wird über eine ausgeschilderte Umleitung geführt.

Herausgeber: Stadt Waldkirch

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:

Oberbürgermeister Michael Schmieder, Stadt Waldkirch

SATZUNG über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Waldkirch

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 26.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

Rechtsform / Anwendungsbereich

- Die Stadt Waldkirch betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als gemeinsame öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von obdachlosen Personen von der Stadt Waldkirch bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten (Flüchtlingsaufnahmegericht - FlüAG) von der Stadt Waldkirch bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsrücklage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Unterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

- Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimter Art und Größe besteht nicht.
- Die Erhebung der Benutzungsgebühren ist in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Waldkirch in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung, Umsetzung

- Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die untergebrachte Person die Unterkunft bezieht oder auf Grund der Einweisungsverfügung beziehen könnte.
- Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Waldkirch.
- Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- Die Aufgabe einer Unterkunft ist der Stadt Waldkirch umgehend zu melden.
- Zur Erfüllung der Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung nach § 1 kann die Stadt Waldkirch Umsetzungen in eine andere Unterkunft oder innerhalb einer Unterkunft verfügen. Die Umsetzung in eine andere Unterkunft kann aus wichtigem Grund verfügt werden, insbesondere wenn a. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen oder aus anderen Gründen geräumt werden muss; b. bei angemieteten Wohnungen das Miet- oder Nutzungsverhältnis zwischen einem Dritten und der Stadt Waldkirch beendet wird; c. die bisherige Unterkunft unterbelegt ist; d. die untergebrachte Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Haugemeinschaft oder zur Gefährdung von weiteren untergebrachten Personen und der Nachbarschaft führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind; e. wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Benutzungssatzung verstößen wurde; f. die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte; g. ein Angebot für die Anmietung auf dem freien Wohnungsmarkt vorliegt und zuzumuten ist.
- Ein Widerruf oder eine Rücknahme einer Einweisung oder Umsetzungsverfügung kann aus wichtigem Grund verfügt werden, insbesondere wenn a. die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen als zu Wohnzwecken in Anspruch genommen wird; b. die Obdachlosigkeit beendet wird (Hinweis: die untergebrachte Person ist verpflichtet sich zu bemühen, die vorliegende Obdachlosigkeit und öffentlich-rechtliche Unterbringung zu beenden); c. eine aufenthaltsbedeckende Maßnahme erfolgte (zum Beispiel Abschiebung).
- Räumt eine untergebrachte Person die Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder vorläufige vollstreckbare Beendigungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung der Unterkunft durch unmittelbaren Zwang nach § 64 Polizeigesetzbuch und Ersatzvornahme nach § 25 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2).

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume

- Die als Unterkunft überlassenen Gebäude, Wohnungen oder Räume dürfen nur von der untergebrachten Person und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- Die untergebrachte Person ist verpflichtet, die ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von der untergebrachten Person zu unterschreiben.
- Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.
- Die untergebrachte Person bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn sie a. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will (besuchende Personen); b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will; c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will; d. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will; e. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will; f. die Unterkunft mit privaten Gegenständen möblieren will; g. Gegenstände außerhalb der zugewiesenen Unterkunft lagern oder aufstellen will;

h. Tiere, die nicht dem Tierhaltungsverbot nach § 4 Abs. 8 unterfallen, in der Unterkunft halten möchte.

- Die Zustimmung nach Abs. 4 a) steht im Ermessen der Behörden und wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die untergebrachte Person eine Erklärung abgibt, dass sie die Haftung für Schäden, die durch die besonderen Benutzungen verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt;
- b) kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden, insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten;
- c) kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohnende oder Nachbarschaft belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

- Die untergebrachte Person ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- Besuche im Rahmen persönlicher Kontakte zur untergebrachten Person sind in der Zeit von 8 bis 22 Uhr zulässig. Diese Besuche sind grundsätzlich genehmigungsfrei.
- Das Halten von Hunden und Katzen ist verboten.
- Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach vorheriger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber der untergebrachten Person auf Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug oder wenn die Person zur Ankündigung nicht erreichbar ist, kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Schlüssel zurückbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

- Die untergebrachte Person verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorehrung zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die untergebrachte Person dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- Die untergebrachte Person haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.
- Insoweit haftet die untergebrachte Person auch für das Verschulden von Haushaltangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufzuhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die untergebrachte Person haftet, kann die Stadt auf Kosten der untergebrachten Person beseitigen lassen.
- Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die untergebrachte Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
- Bei von der untergebrachten Person ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten der untergebrachten Person beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- Wird Ungeziefer festgestellt, ist die Stadt Waldkirch unverzüglich zu unterrichten. Von der Stadt angeordnete Maßnahmen zur Ungezieferbekämpfung sind zu dulden. Den mit der Ausführung beauftragten Personen ist nach Vorankündigung der Zutritt zu allen Räumen zu gestatten.

§ 6

Räum- und Streupflicht

Sofern kein Dienstleistungsunternehmen beauftragt ist, obliegt der untergebrachten Person die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7

Hausrecht und Benutzungsordnung

- Die untergebrachte Person ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- Rassistische, fremdenfeindliche, sexistische religiös diskriminierende oder sonstige herabwürdigende Äußerungen, Handlungen oder Darstellungen gegenüber der Beauftragten der Stadt oder einer anderen untergebrachten Person sind untersagt.
- Aus Gründen der Sicherheit und des friedlichen Zusammenlebens ist das Mitführen oder Tragen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen in der Unterkunft untersagt.
- Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Benutzungsordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen. Die von der Verwaltung ausgegebenen Benutzungsordnungen sind zu beachten.
- Die Ausübung des Hausrechts gegenüber Dritten obliegt der Stadt. Sie ist berechtigt, das Hausrecht an Dritte zu übertragen.
- Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Zwecke nach § 1 zu erreichen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft / Verwertung zurückgelassener Sachen

- Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die untergebrachte Person oder die erbenden Personen die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten Personen zu übergeben. Die untergebrachte Person haftet für alle Schäden, die der Stadt oder der nachfolgenden untergebrachten Person aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- Zurückgelassene Sachen werden auf Kosten der bisherig untergebrachten Person bzw. deren erbenden Personen entfernt und, sofern es sich nicht um wertlose Sachen handelt, in Verwahrung genommen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, gilt das Eigentum daran als aufgegeben. Verwertbare Sachen können veräußert oder einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. Soweit Rückstände aus dem Benutzungsverhältnis bestehen, werden Erlöse aus der Veräußerung zur Tilgung verwendet.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

- Die Stadt Waldkirch haftet gegenüber der untergebrachten Person nur für Schäden, die von ihren Organen und Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- Die untergebrachte Person haftet für alle von ihr verursachten Schäden. Sie haftet auch für Verschulden von Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufzuhalten.
- Die untergebrachte Person haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt Wald-

kirch dadurch entstehen, dass die untergebrachte Person die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt und besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat.

- Die Haftung der Stadt Waldkirch ist ausgeschlossen für Schäden, die sich die untergebrachten Personen gegenseitig oder welche die untergebrachten Personen Dritten zufügen.

§ 10

Personenmehrheit als untergebrachte Person

- Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldende. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldende für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.
- Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen untergebrachten Personen abgegeben werden.
- Jede untergebrachte Person muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt darf für Zwecke der Unterkunftsverwaltung, der Erhebung der Benutzungsgebühren und der Erfüllung von Amtshilfepflichten (Weitergabe an Dritte) folgende Daten der untergebrachten Person verarbeiten:

- Name, Vornamen
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Daten des Ein- und Auszuges
- Verbleib nach Auszug aus der Unterkunft
- Verwandtschaftliche Beziehungen zu anderen untergebrachten Personen
- Staatsangehörigkeit/Nationalität
- letzte Anschrift
- Kontaktdaten wie E-Mailadresse und Telefonnummer

§ 12

Schlüssel

- Jegliche Schlüssel (Haustür-, Wohnungstür-, Zimmertür-, Briefkastenschlüssel, etc.) dürfen nicht vervielfältigt werden.
- Bei Verlust eines Schlüssels ist dies an die Unterbringungsverwaltung zu melden.
- Bei Verlust eines Schlüssels ist dieser durch Geldleistungen zu ersetzen. Auf die Regelung des § 5 Abs. 3 dieser Satzung wird entsprechend verwiesen.

III. Ordnungswidrigkeiten - Schlussbestimmungen

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen a. § 3 Abs. 4 gräßlich gegen die Meldepflicht verstößt; b. § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 4 Buchst. b überlassene Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt; c. § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält; § 4 Abs. 3 Veränderungen durchführt; d. § 4 Abs. 4 Buchst. a in die Unterkünfte Dritte aufnimmt; e. § 4 Abs. 4 Buchst. c Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt; f. § 4 Abs. 4 Buchst. d Kraftfahrzeuge abstellt; g. § 4 Abs. 4 Buchst. e in der Unterkunft Veränderungen vornimmt; h. § 4 Abs. 4 Buchst. f die Unterkunft mit privaten Gegenständen möbliert; i. § 4 Abs. 4 Buchst. g Gegenstände außerhalb der zugewiesenen Unterkunft lagert oder abstellt; j. § 4 Abs. 6 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt; k. § 4 Abs. 8 in der Unterkunft verbotene Tiere oder entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. h sonstige Tiere ohne Zustimmung hält; l. § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Stadtverwaltung den Zutritt verwehrt; m. § 5 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß reinigt, lüftet oder heizt; n. § 5 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt; o. § 5 Abs. 3 seiner Sorgfalts- und Anzeigepflicht bei Schäden nicht nachkommt; p. § 5 Abs. 7 seiner Meldepflicht bei Ungeziefer nicht nachkommt; q. § 7 Abs. 2 rassistische, fremdenfeindliche, sexistische religiös diskriminierende oder sonstige herabwürdigende Äußerungen, Handlungen oder Darstellungen tätigt; r. § 7 Abs. 3 Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen bei sich trägt oder mitführt; s. § 7 Abs. 4 Bestimmungen der Benutzungsordnung nicht einhält; t. § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht geräumt und sauber zurückgibt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,00 geahndet werden (§ 17 OwiG).

§ 14

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung der Stadt Waldkirch vom 25.10.2023 außer Kraft.

Waldkirch, den 26.11.2025

Michael Schmieder

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sacherhalts, der diese Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jede Person auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf diese Verletzung berufen.